

# RS Vwgh 1993/10/28 92/14/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

## Norm

VwGG §61;

ZPO §381;

ZPO §66;

## Rechtssatz

Wesentliche Entscheidungsgrundlage in Angelegenheiten der Verfahrenshilfe ist das in§ 66 ZPO genannte Vermögensbekenntnis. Dies gilt auch für die Überprüfung der Nachzahlungsvoraussetzungen. Wird dieses Vermögensbekenntnis in einem solchen Verfahren nicht vorgelegt, ist dies in Verbindung mit § 66 Abs 2 ZPO gemäß § 381 ZPO zu beurteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992140144.X01.2

## Im RIS seit

06.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)